

<b>BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DAS VEREINSHAUS DER ORTSGEMEINDE GRIES .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Allgemeines zur Benutzung .....	2
§ 2 Art und Umfang der Benutzung Antrag auf Benutzung .....	3
§ 3 Hausrecht.....	4
§ 4 Vermietung .....	4
§ 5 Pflichten der Benutzer .....	5
§ 6 Haftung .....	6
§ 7 In Kraft treten.....	6

**Benutzungsordnung**  
**für das Vereinshaus**  
**der Ortsgemeinde Gries**

Der Ortsgemeinderat Gries hat am 10.06.1998 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines zur Benutzung**

- (1) das Vereinshaus Gries steht in der Trägerschaft und im Eigentum der Ortsgemeinde Gries. Die Verfügungsgewalt steht ausschließlich der Ortsgemeinde Gries zu.
- (2) Das Vereinshaus steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung vorrangig:
  - a) allen örtlichen Vereinen, Verbänden und Institutionen,
  - b) allen in der Ortsgemeinde Gries wohnhaften Personen,
  - c) sowie nachrangig auch sonstigen Benutzernzur Abhaltung von Lehr, Übungs- und Trainingsstunden, für alle sonstigen, einem geordneten Vereinsbetrieb dienenden Veranstaltungen des unter a) angesprochenen Benutzerkreises, zu Vorführungs- und Ausstellungszwecken oder zur Abhaltung von Familienfeiern verschiedenster Art zur Verfügung.
- (3) Die in Absatz 2 getroffenen Regelungen gelten nur insoweit diesen kein bereits mit der Ortsgemeinde abgeschlossener Benutzungsvertrag entgegensteht.

## **§ 2 Art und Umfang der Benutzung Antrag auf Benutzung**

- (1) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Vereinshauses oder einzelner Räume des Vereinshauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Die Benutzung des Bürgerhauses durch örtliche Vereine, Verbände und Institutionen im Rahmen des regelmäßigen Lehr-, Übungs- und Trainingsbetriebes wird in einem jährlich, zusammen mit der Ortsgemeinde, aufzustellenden Benutzerplan geregelt. Eine Benutzung für sonstige einem geordneten Vereinsbetrieb dienende Veranstaltungen ist nur dann möglich, wenn der regelmäßige Lehr-, Übungs- und Trainingsbetrieb nicht gestört wird.
- (3) Für alle anderen Benutzer wird die Benutzung des Vereinshauses oder einzelner Räume des Vereinshauses im Einzelfall auf Antrag mit Benutzungsvertrag geregelt.
- (4) Anträge zur Benutzung des Vereinshauses sind rechtzeitig beim von der Ortsgemeinde beauftragten Hausmeister zu stellen.
- (5) Das Vereinshaus Gries oder einzelne Räume des Vereinshauses stehen dem jeweiligen Antragsteller erst nach Abschluss eines Benutzungsvertrages mit der Ortsgemeinde, vertreten durch den Ortsbürgermeister, zur Verfügung.
- (6) Die Erlaubnis zur Benutzung des Vereinshauses oder einzelner Räume des Vereinshauses kann aus wichtigem Grund zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung.
- (7) Benutzer, die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch vom Vereinshaus bzw. von einzelnen Räumen des Vereinshauses machen oder gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.
- (8) Die Ortsgemeinde Gries hat das Recht, das Vereinshaus oder einzelne Räume des Vereinshaus aus Gründen der Pflege und Bauunterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen
- (9) Maßnahmen nach Abs. 6 bis 8 lösen keine Entschädigungsverpflichtung seitens der Ortsgemeinde aus. Die Ortsgemeinde Gries haftet in diesem Falle nicht für eventuelle Einnahmeausfälle und leistet auch keinen Ersatz für evtl. daraus entstandene Kosten.

### **§ 3 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht im Vereinshaus Gries oder in einzelnen Räumen des Vereinshauses steht, soweit es nicht für eine Veranstaltung mit Benutzungsvertrag an den Benutzer übergegangen ist, ausschließlich der Ortsgemeinde, vertreten durch den Ortsbürgermeister oder seinen Beauftragten zu. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Einzelne Personen oder auch ganzen Personengruppen kann vom Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt im Gebäude untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen wird oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

### **§ 4 Vermietung**

- (1) Die Überlassung des Vereinshauses oder von einzelnen Räumen im Vereinshaus erfolgt entgeltlich. Die Höhe der Nutzungsentschädigung ist in einer Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.
- (2) Über die Nutzung ist in jedem Fall mit der Ortsgemeinde ein entsprechender Benutzungsvertrag zu schließen.
- (3) Bei Benutzung des Vereinshauses oder einzelner Räume des Vereinshauses zu den in § 2 genannten Nutzungszwecken ist die Bewirtung und Beköstigung im Bedarfsfall in eigener Regie sicherzustellen. Die Abgabe an den Benutzer/die Benutzerin erfolgt dann zum Einkaufspreis (Gastronomiepreis).

## § 5 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer gesetzlicher Regelungen sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
- (2) Eine reibungslose und ordnungsgemäße Benutzung ist sicherzustellen. Den hierfür erforderlichen Anordnungen des Ortsbürgermeisters oder dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (3) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und können nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Sie sind nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen. Private Einrichtungsgegenstände können nur nach Zustimmung des Ortsbürgermeisters oder des beauftragten Hausmeisters aufgestellt werden.
- (4) Auf die schonende Behandlung insbesondere des Bodens, der Wände und der Decken ist zu achten. Zum Befestigen von Dekorationen, Plakaten, Aushängen usw. an den Wänden und Decken dürfen Nägel, Schrauben oder Reißbrettstifte etc. nicht benutzt werden. Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Bürgerhauses so gering wie möglich gehalten werden.
- (5) Die Ortsgemeinde Gries überlässt dem Benutzer die Räume, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich bei Übergabe befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Geräte, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Nutzungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte, Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände nicht benutzt und dadurch unter Umständen zusätzlich beschädigt werden.
- (6) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass das Vereinshaus oder einzelne im Vereinshaus genutzte Räume nach Beendigung einer Veranstaltung unverzüglich geräumt werden, damit keine Beeinträchtigung nachfolgender Veranstaltungen eintritt.
- (7) Die ordnungsgemäße Reinigung der zur Benutzung überlassenen Räume, der Geräte, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände hat der Benutzer falls zumutbar unverzüglich nach Beendigung einer Veranstaltung vorzunehmen. Falls diese unterblieben ist oder nicht gründlich durchgeführt wurde, wird sie durch Beauftragte der Ortsgemeinde Gries vorgenommen. Die dabei anfallenden Kosten hat der Benutzer der Ortsgemeinde zu ersetzen. Die ordnungsgemäße Reinigung umfasst:
  - a) das Ausfegen der Innenräume
  - b) das Beseitigen von groben Verunreinigungen im Innen und Außenbereich
  - c) die ordnungsgemäße Beseitigung anfallender Abfälle
  - d) die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde Gries oder deren Beauftragten.
- (8) Der Benutzer ist verpflichtet, sich der von der Ortsgemeinde Gries abgeschlossenen Veranstaltungspflichtversicherung zu bedienen.
- (9) Bei öffentlichen Veranstaltungen, bei denen Getränke und/oder Speisen an Dritte verkauft werden, ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung eine vorübergehende Schankerlaubnis zu beantragen.
- (10) Alle zum Verkauf und/oder Verzehr vorgesehenen Getränke, mit Ausnahme von Weinen, Sekt, Spirituosen und Kaffee sind grundsätzlich aus dem Angebot des Vereinshauses über die Ortsgemeinde Gries zu beziehen.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Ersatzansprüchen seiner Gäste, Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Ersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde Gries und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Gries und deren Beauftragte.
- (3) Der Haftungsausschluss gilt auch für verloren gegangene oder anderweitig abhanden gekommene Wertgegenstände und Sachen.
- (4) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Hinsichtlich der Haftungspflicht bei Veranstaltungen wird auf die Regelungen in § 7 Absatz 8 verwiesen.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB, bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer/die Benutzerin haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen des Vereinshauses, am Vereinshaus selbst, den Zugangswegen, den Geräten und den Einrichtungsgegenständen durch die Benutzung entstehen.
- (7) Entstandene Schäden sind der Ortsgemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 7 In Kraft treten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen behält sich die Ortsgemeinde Gries ausdrücklich vor.

Gries, den

.....  
(Ortsbürgermeister)